

## Anhang 5

# **Vereinbarung zur strukturierten Leistungsabrechnung und elektronischen Datenübermittlung**

zwischen

**der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO**  
(nachfolgend SSO genannt) und

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), der Militärversicherung (MV),**  
vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung  
Militärversicherung,**

**der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das

**Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Artikel 3 des Tarifvertrages in der aktuellen Version zwischen der SSO und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

## **Präambel**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Einführung des gesamtrevidierten Zahnarzttarifs haben die Tarifparteien vereinbart, dass die Leistungsabrechnung des Zahnarztes gemäss Vorgaben des "Forum Datenaustausch" erfolgt.

<sup>2</sup> Hierzu werden nachstehend in Art. 5 die "Online Abrechnung mittels EDI (XML)" definiert und explizit vereinbart.

<sup>3</sup> Mit der Aktualisierung des Leistungskatalogs 2024 und dessen Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 kann nur noch elektronisch abgerechnet werden nach Art. 5 der vorliegenden Vereinbarung. Gemäss den Bedingungen unter Artikel 5 in der Projektvereinbarung vom 21. März 2023 entfällt die bisherige Übermittlungsvariante 2 „Abrechnung mit einheitlichem Rechnungsformular (ERF)“ (vormals Art. 5 Abs. 2 Ziffer 2 Anhang 5, Vereinbarung vom 3. Mai 2017). Es gelten die Übergangsfristen der vorliegenden Vereinbarung.

## **1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung regelt die wichtigsten Abrechnungsmodalitäten für den Zahnarzt, die elektronische Datenübermittlung mittels standardisiertem Datentransfer sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

<sup>2</sup> Die Mindestanforderungen bezüglich Inhalts der Leistungsabrechnung sind in Art.16 des Tarifvertrages in der aktuellen Version geregelt.

## **2. Grundlagen**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des Tarifvertrages für zahnärztliche Leistungen in der aktuellen Version.

<sup>2</sup> Es gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1).

## **3. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Es gelten die Regelungen gemäss Art. 4 des Tarifvertrages in der aktuellen Version.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung begründet keine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien und weiteren Teilnehmern des Tarifvertrages. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten.

## **4. Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Der Zahnarzt verpflichtet sich, den Kostenvoranschlag und die Leistungsabrechnung elektronisch mittels des aktuell gültigen XML Standards des Forums Datenaustausch inklusive den notwendigen digitalen Beilagen dem Versicherer zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Versicherer vergütet eine nicht beanstandete Rechnung in der Regel innert 30 Tagen.

<sup>3</sup> Die Parteien vereinbaren die "Extensible Markup Language", XML, als einheitlichen Dokumentenstandard sowie die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Forums Datenaustausch.

<sup>4</sup> Datenschutz:

a) Im Rahmen dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Datenschutzes gemäss DSG (vgl. Art.2 dieser Vereinbarung), des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(ATSG), des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

b) Insbesondere bestätigen die Vertragsparteien, dass die Bearbeitung von Personendaten bei der Abwicklung des vorliegenden Vertrages stets nach Treu und Glauben, verhältnismässig und nicht für andere Zwecke als vereinbart erfolgt. Sie stellen zudem durch adäquate Massnahmen sicher, dass nur die vereinbarten Datenbearbeitungen vorgenommen werden.

c) Die zu bearbeitenden Daten sind durch die Vertragsparteien (Versicherer, Zahnarzt und EDI-Intermediär) mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Sobald Daten und Informationen nicht mehr benötigt werden, sind sie zurückzugeben bzw. gemäss dem Stand der Technik zu löschen oder unwiderruflich zu vernichten.

d) Unabhängig davon, ob ein elektronisches Patientendossier gemäss Gesetz existiert, sind die Leistungserbringer verpflichtet, dem Versicherer die notwendigen Daten gemäss Art. 54a UVG, Art. 25a MVG und Art. 6a dem IVG zuzustellen.

e) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Bestand und Inhalt des Vertrages sowie jegliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten sowie die ihnen zugekommenen oder im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Daten über die Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien, den Betrieb der einzelnen Vertragspartei oder anderer Gesellschaften und Personen, Anspruchsberechtigte, Kunden oder alle anderen Informationen, die als vertraulich oder geschützt betrachtet werden müssen, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten.

f) Die für die Leistungsabrechnung des Zahnarztes übermittelten Daten und Datensätze enthalten besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 5 lit.c des Datenschutzgesetzes (DSG).

g) Der EDI-Intermediär ist ein im Sinne von Art. 9 des Datenschutzgesetzes (DSG) "Auftragsbearbeiter" und er hat im Sinne einer Datenschutzerklärung zu versichern, die von ihm geleiteten Daten der Leistungsabrechnung nicht anders als für den elektronischen Austausch zwischen den Teilnehmern zu verwenden und sie weder zu interpretieren noch statistisch auszuwerten.

## **5. Elektronische Abrechnung (General Invoice, Medical Invoice)**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt ab dem 01.01.2025 in elektronischer Form. Es gilt bis zum 30.06.2025 eine Übergangsfrist, so dass bis zum 30.06.2025 weiterhin eine „Abrechnung mit einheitlichem Rechnungsformular (ERF)“ möglich ist. Ab dem 01.07.2025 werden nicht elektronisch eingereichte Rechnungen zurückgewiesen.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die elektronische Datenübermittlung und Rechnungsstellung darf den Kostenträgern nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien setzen sich für einheitliche Normen und Abläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung gemäss den Standards des Forums Datenaustausch ein.

## **6. Elektronischer Kostenvoranschlag (General Credit, Medical Invoice)**

<sup>1</sup> Die Übermittlung des Kostenvoranschlags erfolgt ab dem 01.01.2025 in elektronischer Form. Es gilt bis zum 30.06.2025 eine Übergangsfrist. Ab dem 01.07.2025 werden nicht elektronisch eingereichte Kostenvoranschläge zurückgewiesen.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die elektronische Datenübermittlung darf den Kostenträgern nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Mit dem elektronischen Kostenvoranschlag ist das vollständige Dossier einzureichen.

<sup>4</sup> Bei der Rückweisung oder Ablehnung eines Kostenvoranschlags durch die Versicherung ist eine kurze schriftliche Begründung der Entscheidung gegenüber dem Leistungserbringer erforderlich.

<sup>5</sup> In der vorliegenden Vereinbarung wird Artikel 11 des Tarifvertrags für die Versicherer nach UVG und MVG präzisiert. Nach Erhalt der vollständigen Dokumentation erfolgt innert 30 Kalendertagen eine Stellungnahme der Versicherung.

Die Festlegung der für ein vollständiges Dossier erforderlichen Dokumente (Zahnschadenformular, Kostenschätzung des Zahnarztes, allfällige Röntgenbilder, allfällige Fotoaufnahmen, die allfällige Kostenschätzung des zahntechnischen Labors und gegebenenfalls relevante Berichte für die Fallbeurteilung) obliegt dem Kostenträger. Die Frist von 30 Kalendertagen kann durch den Kostenträger mit schriftlicher Begründung verlängert werden.

<sup>6</sup> Für die IV-Fälle gelten die besonderen Bestimmungen der Invalidenversicherung gemäss Art. 7 des Tarifvertrags vom 03.05.2017.

## **7. Elektronisches Vertragsregister**

<sup>1</sup> Die SSO übermittelt der ZMT vierteljährlich die abrechnungsberechtigten Zahnärzte (GLN, Name, Beginn- und Enddatum) in elektronischer Form per E-Mail im Excel-Format an die von der ZMT vorgegebene zuständige Fachperson.

<sup>2</sup> Die Excel-Liste dient der Identifizierung der abrechnungsberechtigten Leistungserbringer für die Kostenträger, um eine korrekte Abrechnung sicherzustellen. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder gesetzliche Vorschriften eine abweichende Verwendung zulassen.

## **8. Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten zwischen einem Versicherer und einem Leistungserbringer gemäss dieser Vereinbarung amtet die Tarifkommission (TK) als vertragliche Schlichtungsinstanz. Das Nähere ist in Anhang 2 des Tarifvertrages geregelt.

<sup>2</sup> Das weitere Vorgehen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen: Art. 57 UVG, Art.27 MVG, Art.27bis IVG.

## **9. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien dieses Vertrages wird als Gerichtsstand Bern vereinbart. Es gilt das schweizerische Recht.

## **10. Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung „Anhang 5“ vom 3. Mai 2017. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 5 und Art. 6 der vorliegenden Vereinbarung.

<sup>2</sup> Eine Kündigung erfolgt gemäss Artikel 23 des Tarifvertrages in der aktuellen Version.

Bern, Luzern, 06.08.2024

**Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO**

**Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

Name.....

Name.....

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva) Abteilung Militärversicherung**

Name.....

Name.....